# S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteiles Rudertshausen-Nord

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Ziffer 3 Baugesetzbuch - BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) i.V. mit Art. 23 GO (GVBl 1978 S.353) erläßt der Markt Au i.d.Hallertau folgende mit Schreiben des Landratsamtes Freising vom Az.: genehmigte Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Gemeindeteils Rudertshausen-Nord werden gemäß der aus dem beigefügten Lageplan i.M. 1 : 5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan vom 26.06.1990 ist Bestandteil dieser Satzung.

Satzung und Lageplan entsprechen dem Beschluß des Marktgemeinderates Au i.d.Hallertau vom 26.06.1990.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Au i.d.Hallertau, den 26.06.1990
Markt Au i.d.Hallertau

Widmann

(Widmann)
Bürgermeister